

Betreff:**Zulassungskriterien für die Weiterqualifizierung im Verwaltungsbereich****Organisationseinheit:**Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

28.08.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	14.09.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	19.09.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	26.09.2017	Ö

Beschluss:

Für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste werden die in der Anlage beigefügten Zulassungskriterien vorgeschrieben. Die von der Verwaltung erstellten entsprechenden Regelungen für den Angestelltenlehrgang I und II werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 eine neue Richtlinie zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 Nds. Laufbahnverordnung - NLVO - (Vorlage 16-01950) beschlossen. Die in Anlehnung daran von der Verwaltung erstellte Qualifizierungsrichtlinie für den technischen Dienst ist dem Finanz- und Personalausschuss in seiner Sitzung am 31. Januar 2017 (Vorlage 17-03799) vorgestellt worden.

Als weiterer Baustein wurden nunmehr die Zulassungskriterien für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste überarbeitet. Der Rat hat gemäß § 33 Abs. 2 NLVO als oberste Dienstbehörde über das Auswahlverfahren zu entscheiden.

Der Vorschlag der Verwaltung ist eingebettet in die beigefügten Zulassungskriterien für die Weiterqualifizierung im Verwaltungsbereich. Die Zulassungskriterien beinhalten neben dem hier vorgeschlagenen Verfahren zum Aufstieg von Beamten und Beamten in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste auch die von der Verwaltung erstellten Regelungen über die Zulassung von Beschäftigten zu den Angestelltenlehrgängen I und II.

Ziel dieser neugestalteten Zulassungskriterien ist es, innerhalb der Laufbahngruppen 1 und 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste die Durchlässigkeit zu verbessern und darüber hinaus leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne verwaltungsspezifische Vorbildung durch einen Wechsel in den Verwaltungsdienst ein berufliches Fortkommen zu ermöglichen.

Bei den einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen ergeben sich im Vergleich zu den bestehenden Regelungen folgende Änderungen:

- Beim Aufstieg von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 Allgemeine Dienste in die Laufbahngruppe 2 ist keine Mindestdienstzeit von 4 Jahren nach Beendigung der Probezeit mehr erforderlich.
- Alle Tarifbeschäftigte, die mindestens 4 Jahre bei der Stadt beschäftigt sind, können sich um die Zulassung zum Angestelltenlehrgang I bewerben. Im zweiten Jahr des Lehrgangs erfolgt der Einsatz in den Praxiszeiten auf entsprechenden Ausbildungsplätzen.
- Bei der Zulassung zum Angestelltenlehrgang II wird die Voraussetzung einer Beschäftigungszeit auf einem Verwaltungsdienstposten von 5 auf 4 Jahre verkürzt.
- Für Tarifbeschäftigte mit Fachhochschulreife wird ein kombinierter Angestelltenlehrgang I und II (sog. Abiturientenmodell) eingeführt.

Die Zulassungskriterien sind mitbestimmungspflichtig. Die Zustimmung der Personalvertretung liegt vor.

Ruppert

Anlage:
Zulassungskriterien